

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 32 (1957)

**Heft:** 7

**Artikel:** Wohnungsbau dringlich

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-102914>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wohnungsbau dringlich

## Der Bund will den sozialen Wohnungsbau fördern

sbp. Am 28. Juni 1957 hat der Bundesrat eine Botschaft genehmigt, in der er der Bundesversammlung die Annahme eines Entwurfes zu einem Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbau empfiehlt. Der Beschlusseentwurf stützt sich auf Artikel 34quinquies, Absatz 3, der Bundesverfassung, der den Bund ermächtigt, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen.

Indirekte Hilfe will der Bund durch Schaffung einer konsultativen Wohnbaukommission leisten. Die Tätigkeit dieser Kommission wird vor allem in Koordinationsarbeit, in der Vermittlung von Anregungen und an andern Orten gemachten Erfahrungen bestehen, die geeignet sind, den Bau preiswerter Wohnungen auf breiterer Basis zu ermöglichen. Ihre Aufgabe wird es sein, alle jene Anstrengungen zu koordinieren und anzuregen, die darauf gerichtet sind, die allgemeinen Voraussetzungen für den sozialen Wohnungsbau in technischer, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht auf längere Sicht und auf die Dauer zu verbessern.

Die direkte Hilfe im Rahmen der Übergangsaktion soll in der im Bericht der Preiskontrollkommission empfohlenen Übernahme eines Teils der Kapitalzinsen bestehen. Der Bund wird sich verpflichten, für neuerstellte soziale Wohnbauten dem Eigentümer während 20 Jahren einen wiederkehrenden Beitrag an die Verzinsung der Kapitalien zu leisten, die zur Finanzierung des Baues notwendig waren, unter der Bedingung, daß der Eigentümer die Wohnungen während der Dauer dieser Hilfe zu entsprechend niedrigen Mietzinsen an Familien mit bescheidenem Einkommen abgibt. Auf diese Weise soll während vier Jahren der Bau von insgesamt höchstens 8000 Wohnungen gefördert werden.

Die Bundeshilfe ist auf einfache, aber zweckmäßige, für Familien mit bescheidenem Einkommen bestimmte Wohnungen beschränkt und wird in der Regel nur für Bauvorhaben mit mehr als zehn Wohnungen gewährt.

Die Mietzinse können während längstens 20 Jahren um

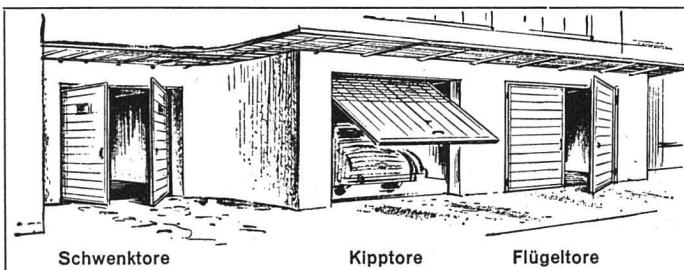
bis zu 2 Prozent durch Übernahme eines Teils der Kapitalzinsen verbilligt werden. Davon übernimmt der Bund einen Viertel, während der Kanton, eventuell zusammen mit der Gemeinde, drei Viertel aufzubringen haben wird. In finanzschwachen Kantonen kann die Bundeshilfe bis auf die Hälfte der notwendigen Verbilligung erhöht werden, unter der Voraussetzung, daß der Kanton wenigstens gleich viel aufbringt.

Seit der Publikation des Kommissionsberichtes Ende letzten Jahres haben sich aber die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt so entwickelt, daß die im Kommissionsbericht für die Übergangsaktion vorgeschlagenen Verbilligungsmaßnahmen durch Übernahme von Kapitalzinsen weitgehend wirkungslos bleiben würden, wenn nicht gleichzeitig in gewissem Umfang Kapital für die Finanzierung der Wohnbauten, deren Mietzinse verbilligt werden sollen, zur Verfügung gestellt wird.

Unter diesen Umständen würde an sich die Gewährung verbilligter Darlehen durch den Bund an die einzelnen Bauherren naheliegen. Dieses Vorgehen wäre jedoch nicht zweckmäßig, weil sich die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt im Laufe der Übergangsaktion wieder ändern können. Wenn der Bund durch eine gesetzliche Verbindung der Finanzierung sozialer Wohnbauten verpflichtet würde, auch dann, wenn wieder größere Kapitalflüssigkeit bestehen sollte, Darlehen zu gewähren und damit die Finanzinstitute zu konkurrenzieren, so wäre das unerwünscht. Abgesehen davon wäre die Gewährung verbilligter Darlehen mit erheblichen administrativen Umtrieben verbunden, die sich aus ihrer Verwaltung ergäben.

Aus diesen Gründen wurde die notwendige Kapitalbeschaffung von den Maßnahmen zur Verbilligung der Mietzinse getrennt. Die erforderlichen Gelder werden mit der Auflage, daß sie zur Finanzierung sozialer Wohnbauten verwendet werden, Finanzinstituten, welche die Kantone generell oder von Fall zu Fall bezeichnen, zu normalen Marktbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Darlehensgewährung durch den Bund soll also nicht direkt an den einzelnen Bauherrn erfolgen. Das hat den Vorteil, daß die Gewährung und Verwaltung der Darlehen auf dem normalen Wege durch die auf diese Arbeit spezialisierten Institute geht.

Die direkte Hilfe des Bundes im Rahmen der Übergangsaktion wird somit in zwei getrennten Maßnahmen bestehen. Einerseits stellt er den von den Kantonen bezeichneten Finanzinstituten, sofern es die Lage auf dem Kapitalmarkt erfordert, Mittel bis zum Betrage von 100 Millionen Franken für die Finanzierung sozialer Wohnbauten im Sinne des Beschlusses zur Verfügung. Auf der andern Seite beteiligt er sich zusammen mit den Kantonen an der notwendigen Verbilligung der Mietzinse für solche Wohnungen durch Übernahme von Kapitalzinsen während 20 Jahren, und ist bereit, dafür Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen Franken zu machen.



Wir liefern:  
**ROLLJALOUSIEN, JALOUSIELADEN,  
SONNENSTOREN, GARAGETORE**

**E. TRABER & CO., Goldach**  
ROLLADENFABRIK